



Amtsblatt
Der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2023
Laufende Nr.:	318-2

Prüfungsordnung
für das Bildungszertifikat Nachhaltige Entwicklung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 20. Januar 2023

Auf Grund von Art. 77 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut die folgende Satzung:

Präambel

Hochschulen in Bayern sind der Bildung für nachhaltige Entwicklung verpflichtet. Für das Bildungszertifikat Nachhaltige Entwicklung erwerben Studierende eine Basisqualifikation, um an den vielschichtigen gesellschaftlichen Transformationen im Sinne nachhaltiger Entwicklung kompetent mitzuwirken. Das Bildungsangebot setzt sich aus Modulen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut oder anderer Hochschulen mit starkem Nachhaltigkeitsbezug zusammen. Es folgt dabei den Mindestanforderungen des Netzwerks Hochschule und Nachhaltigkeit Bayern.

§ 1

Zweck der Prüfungsordnung und Träger des Bildungsangebots

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Vergabe des Bildungszertifikats Nachhaltige Entwicklung durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut.
- (2) Das Bildungsangebot sowie die Vergabe des Zertifikats werden von der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen organisiert und durchgeführt.

§ 2

Ziele des Bildungsangebots

- (1) Das Bildungsangebot hat das Ziel, Studierende mit wesentlichen Fragestellungen und Inhalten nachhaltiger Entwicklung vertraut zu machen, ihnen fundiert Einblick in die Umsetzung oder auch Erforschung nachhaltiger Entwicklung zu geben sowie ihnen dazu erforderliche Kompetenzen zu vermitteln.
- (2) Mit der Vergabe des Zertifikats Nachhaltige Entwicklung bestätigt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut einzelnen Studierenden, dass diese sich mit Nachhaltigkeit als ethischem Ordnungs- und Handlungsprinzip, mit den großen gesellschaftlichen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung sowie mit deren Grundlagen und inneren Zusammenhängen intensiv auseinandergesetzt haben und somit eine wesentliche Voraussetzung zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung im Sinne nachhaltiger Entwicklung erfüllen.
- (3) Das Bildungsangebot richtet sich an alle Studierenden der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, die sich für Aufgaben der nachhaltigen Entwicklung qualifizieren wollen.
- (4) Das Bildungsangebot umfasst Module, die spezifisch für dieses Bildungsangebot oder regelmäßig in Studiengängen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut oder im Rahmen anderer Bildungsangebote durchgeführt werden und die die Anforderungen gemäß Abs. 3 der Anlage erfüllen. Die Module haben einen Umfang von jeweils 2 bis 10 ECTS-Punkten. Bachelor- und Masterarbeiten, die die Anforderungen gemäß Abs. 3 der Anlage erfüllen, werden mit 6 ECTS-Punkten angerechnet.
- (5) Soweit diese Prüfungsordnung keine anderen Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG), der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO), die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut sowie für die angebotenen und gewählten Module die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge und die Ordnung für das Studium Generale der Fakultät Interdisziplinäre Studien in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie auf das Bildungszertifikat Nachhaltige Entwicklung anwendbar sind und den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

Qualifikationsvoraussetzung für die Teilnahme am Bildungsangebot ist die Immatrikulation in einem Studiengang der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut.

§4

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin gebildet, die von der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen für zwei Jahre bestellt werden; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 5

Aufgaben der Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission sichert die Qualifizierung, die mit dem Zertifikat zum Ausdruck gebracht wird, durch Übernahme der folgenden Aufgaben:
- Erstellung des Modulkatalogs „Zertifikat Nachhaltige Entwicklung“, in dem Module der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut genannt sind, welche die Anforderungen gemäß Abs. 3 der Anlage erfüllen, und der die Präsenzstunden, Ziele, Inhalte, Lehrveranstaltungsart und näheren Bestimmungen zu Prüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen dieser Module angibt;
 - Veröffentlichung dieses Modulkatalogs auf der Internetseite der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen;
 - Aktualisierung dieses Modulkatalogs jeweils zum Beginn des Vorlesungszeitraums eines Semesters;
 - Entgegennahme von Vorschlägen der Modulverantwortlichen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut zur Aufnahme weiterer Module in diesen Katalog und Entscheidung über die Aufnahme;
 - Entscheidung über Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen, die nicht aus Modulen des Modulkatalogs „Zertifikat Nachhaltige Entwicklung“ stammen, z.B. aus individuellen Projektarbeiten, aus Abschlussarbeiten oder aus Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen.
- (2) Die Prüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen mindestens einmal jährlich oder auf dessen Anfrage über ihre Arbeit, insbesondere über die Anzahl der ausgestellten Zertifikate, die dabei involvierten Fakultäten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, besondere Vorkommnisse sowie Verbesserungsmöglichkeiten für das Zertifikatswesen zur nachhaltigen Entwicklung.

§ 6

Voraussetzungen für den Erhalt des Zertifikats

- (1) Das Zertifikat wird an Studierende der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vergeben, wenn sie einen entsprechenden Antrag an die Prüfungskommission gestellt haben. Dieser Antrag muss den Formvorgaben der Prüfungskommission entsprechen und den Nachweis über den Erwerb von mindestens 15 ECTS-Punkten aus Prüfungsleistungen enthalten, welche an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut erbracht oder von dieser anerkannt wurden und welche die in der Anlage genannten Anforderungen erfüllen und damit den erfolgreichen Abschluss des Bildungsangebots belegen.
- (2) Spätestens bei Beendigung des Studiums müssen alle Nachweise vorgelegt werden, um das Zertifikat zu erhalten. Studierende, die nach einem Bachelorstudiengang oder nach einem anderen ersten Studiengang einen Masterstudiengang oder einen anderen weiteren Studiengang an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut aufnehmen, können über ihren ersten Studiengang hinaus weiterhin an dem Bildungsangebot teilnehmen.

§ 7

Zertifikat

- (1) Sind die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt, so wird der antragstellenden Person ein Zertifikat entsprechend dem Muster, das auf der Internetseite der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut eingesehen werden kann, ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat beinhaltet insbesondere
 - die Nennung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut als der ausstellenden Organisation
 - die Nennung der antragstellenden Person
 - die Bestätigung des Erwerbs von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen gemäß den Kriterien in der Anlage
 - die Nennung dieser Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen oder einen Verweis auf ein diese beschreibendes Dokument
 - die Bezeichnung der einzelnen Module und deren Endnoten
 - den Verweis auf das Netzwerk Hochschule und Nachhaltigkeit Bayern gemäß dessen Empfehlungen für die Vergabe von Bildungszertifikaten zur nachhaltigen Entwicklung
 - das Datum der Zertifikatsausstellung

- die Nennung und Unterschrift der/s Vorsitzenden der Prüfungskommission und des/r Dekans/in der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut.

(3) Ein Prüfungsgesamtergebnis wird nicht gebildet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. März 2023 in Kraft.

Anlage:**Anforderungen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen für das Zertifikat Nachhaltige Entwicklung und für die Zertifikatsvergabe**

Die zur Anrechnung vorgelegten Prüfungsleistungen müssen aus Modulen stammen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Die Module haben in Summe einen Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten.
- (2) Das Modul ist bereits im Modulkatalog „Zertifikat Nachhaltige Entwicklung“ ausgewiesen oder es wird auf Vorschlag einer/s Modulverantwortlichen nach Antragstellung von der Prüfungskommission neu als anrechenbares Modul bestätigt.
- (3) Das Modul erfüllt die Mindestanforderungen an Inhalte, Lernziele, Organisationsform und Prüfungsform gemäß der folgenden Tabelle:

Bereiche	Gruppen	Kategorien	Merkmale	Mindest-Anzahl der zutreffenden Merkmale in der Kategorie bzw. Gruppe		
Inhalte	Wissenschaftliche Orientierung		Grundlagen und Theorie	1		
			Anwendung			
			Forschung			
	Dimensionen Nachhaltiger Entwicklung	Standards		Ökologische Tragfähigkeit	2	
				Soziale Gerechtigkeit		
				Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit		
		Transformationsfelder			Energie	1
					Mobilität	
					Wohlstand und Konsum	
					Industrie	
					Ressourcen (auch immaterielle, z.B. Bildung)	
					Ernährung	
					Städte und Land	
		Sonstiges (<i>mit Begründung</i>)				
		Akteure			Zivilgesellschaft	1
					Politik	
					Unternehmen	
Wissenschaft und Bildung						
Interventionsarten				kulturell (inkl. Werte und Normen)	2	
	politisch-institutionell					
	ökonomisch					
	technologisch					
Reichweiten (räumlich)			lokal	1		
			regional			
			national			
			international			
			global			
Reichweiten (zeitlich)			kurz (bis zu 5 Jahre)	1		
			mittel (5-20 Jahre)			
			lang (20-100 Jahre)			
			sehr lang (über 100 Jahre)			
Lernziele	Kompetenzen	Intellektuell-analytische	Systemisches Denken	5		
			Vorausschauendes und visionäres Denken			
			Kritisches Denken und Analysieren			
		Integrative	Interdisziplinäres Arbeiten			
			Toleranz für Mehrdeutigkeit und Unsicherheit			
			Empathie und Perspektivenwechsel			
			Zwischenmenschliche Beziehungen und Kooperation			
			Transdisziplinäres Arbeiten			
		Normative	Gerechtigkeit, Verantwortung und Ethik			
			Beurteilung und Bewertung			
		Initiative	Kommunikation und Mediennutzung			
			Persönliches Engagement			
			Strategisches Handeln			
Organisationsform			Praxismodul	0		
			Projektmodul			
Prüfungsform			Andere als schriftliche Abschlussprüfung	0		

Dabei gilt ein Merkmal als zutreffend

- im Bereich der Inhalte, wenn
 - es das Modul wesentlich prägt,
 - sich mindestens ein Zehntel des Arbeitsaufwands (Workload) des Moduls inhaltlich auf dieses Merkmal bezieht
 - und sich mehr als die Hälfte des Arbeitsaufwands (Workload) des Moduls inhaltlich auf die zutreffenden Merkmale derselben Kategorie bezieht;
- im Bereich der Lernziele, wenn
 - es das Modul wesentlich prägt,
 - mindestens ein Zehntel des Arbeitsaufwands (Workload) des Moduls der Erreichung dieses Lernziels dient

- und mehr als die Hälfte des Arbeitsaufwands (Workload) des Moduls der Erreichung der zutreffenden Lernziele dient;
- im Bereich der Organisationsform, wenn
 - mindestens die Hälfte des Arbeitsaufwands (Workload) auf praktische Arbeit bzw. Projektarbeit entfällt;
- im Bereich der Prüfungsform, wenn
 - das Modul eine andere Form als die schriftliche Abschlussprüfung anwendet, z.B. eine mündliche Gruppenprüfung, einen interdisziplinären Projektbericht oder ein Lernjournal.

(4) Die Module insgesamt erfüllen die Mindestanforderungen an Inhalte, Lernziele, Organisationsform und Prüfungsform gemäß der folgenden Tabelle:

Bereiche	Gruppen	Kategorien	Merkmale	Mindest-Anzahl der Merkmale, die auf mindestens ein anrechenbares Modul zutreffen		
Inhalte	Wissenschaftliche Orientierung		Grundlagen und Theorie	2		
			Anwendung			
			Forschung			
	Dimensionen Nachhaltiger Entwicklung	Standards		Ökologische Tragfähigkeit	3	
				Soziale Gerechtigkeit		
				Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit		
		Transformationsfelder			Energie	3
					Mobilität	
					Wohlstand und Konsum	
					Industrie	
					Ressourcen (auch immaterielle, z.B. Bildung)	
					Ernährung	
					Städte und Land	
		Sonstiges (<i>mit Begründung</i>)				
Akteure				Zivilgesellschaft	3	
				Politik		
	Unternehmen					
	Wissenschaft und Bildung					
Interventionsarten			kulturell (inkl. Werte und Normen)	3		
			politisch-institutionell			
			ökonomisch			
			technologisch			
Reichweiten (räumlich)			lokal	2		
			regional			
			national			
			international			
			global			
Reichweiten (zeitlich)			kurz (bis zu 5 Jahre)	2		
			mittel (5-20 Jahre)			
			lang (20-100 Jahre)			
			sehr lang (über 100 Jahre)			
Lernziele	Kompetenzen	Intellektuell-analytische	Systemisches Denken	2		
			Vorausschauendes und visionäres Denken			
			Kritisches Denken und Analysieren			
		Integrative			Interdisziplinäres Arbeiten	3
					Toleranz für Mehrdeutigkeit und Unsicherheit	
					Empathie und Perspektivenwechsel	
					Zwischenmenschliche Beziehungen und Kooperation	
					Transdisziplinäres Arbeiten	
		Normative			Gerechtigkeit, Verantwortung und Ethik	2
					Beurteilung und Bewertung	
		Initiative			Kommunikation und Mediennutzung	2
					Persönliches Engagement	
					Strategisches Handeln	
Organisationsform			Praxismodul	1		
			Projektmodul			
Prüfungsform			Andere als schriftliche Abschlussprüfung	1		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 17. Januar 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 20.01.2023

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 20. Januar 2023 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Januar 2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Januar 2023.